



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0375/2026		Datum: 15.06.2026		
Dezernat 2				
Verfasser:	51-Jugendamt	Az.: 510202		
Betreff: Bestimmung der Beisitzerinnen und Beisitzer und Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Wahlausschuss zur Wahl des Jugendrates der Stadt Koblenz vom 10.12.2026 bis 15.12.2026				
Gremienweg:				
10.09.2026	Jugendhilfeausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen
	TOP	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss bestimmt nach § 6 der Satzung der Stadt Koblenz für die Wahl des Jugendrates (Wahlordnung – Jugendrat) folgende Personen als Beisitzer bzw. als jeweiligen stellvertretenden Beisitzer:

Beisitzer/Beisitzerin

Stellvertretender Beisitzer/stellvertretende Beisitzerin

1. _____

1. _____

2. _____

2. _____

3. _____

3. _____

4. _____

4. _____

5. _____

5. _____

6. _____

6. _____

Begründung:

Die Satzung der Stadt Koblenz für die Wahl des Jugendrates (Wahlordnung – Jugendrat) vom 21. August 2008, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 01.10.2020 sieht vor, alle zwei Jahre den Jugendrat neu zu wählen. Die Wahlleiterin hat die Termine für die Jugendratswahl auf

- ❖ Donnerstag, den 10.12.2026
- ❖ Freitag, den 11.12.2026
- ❖ Samstag, 12.12.2026
- ❖ Montag, den 14.12.2026
- ❖ Dienstag, den 15.12.2026 festgelegt.

Für die Wahl des Jugendrates ist nach den §§ 5 und 6 der Wahlordnung ein Wahlausschuss zu berufen. Die Beisitzer und Beisitzerinnen des Wahlausschusses sollen aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses bestimmt werden. Es können alternativ 4 oder 6 Personen bestimmt werden. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen. Personen, die sich zur Wahl stellen (Bewerber/Bewerberinnen) können nicht Mitglied oder stellvertretende Mitglieder im Wahlausschuss sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.